

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Angebote, Preise und Zahlungen

1. Die Angebote binden den Verkäufer erst ab schriftlicher Auftragsbestätigung seitens des Verkäufers.
2. Preisangaben sind unverbindlich; es gelten die bei Lieferung gültigen Tagespreise.
3. Alle Preise gelten ab Station Bergisch Gladbach oder den Lieferwerken. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten des Empfängers.
4. Die Rechnungen sind zahlbar sofort nach Empfang der Ware ohne jeglichen Abzug. Bei Zahlungsverzug sind die fälligen Beträge mit 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
5. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
6. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, so werden alle Forderungen sofort fällig, ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingegebener Wechsel. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie vom Vertrag zurückzutreten.
7. Die Vertreter des Verkäufers sind nicht inkassoberechtigt.

II. Lieferung und Gefahrtragung

1. Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers ausdrücklich bestätigt worden sind. Überschreitet der Verkäufer die verbindlich zugesagte Lieferfrist, so hat der Käufer das Recht, schriftlich eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug stehen ihm nicht zu, insbesondere keine Schadenersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch soweit es sich um Folgeschäden handelt.
2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auch dann mit Absendung der Ware auf den Käufer über, wenn frachtfreie Anlieferung an den Bestimmungsort vereinbart ist.

III. Gewährleistung

1. Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel sind innerhalb 8 Tagen nach Lieferung, solche wegen nicht offensichtlicher Mängel innerhalb 8 Tagen nach ihrer Entdeckung gegenüber dem Verkäufer schriftlich zu erheben. Im Übrigen verjähren die Gewährleistungsansprüche innerhalb 24 Monaten.
Für unsachgemäßen Gebrauch oder die Haltbarkeit gekaufter Waren wird keine Haftung übernommen. Der Verkäufer haftet nicht für den Verschleiß oder die Abnutzung der Kaufsache.
2. Die Gewährleistungspflichten des Verkäufers beschränken sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kommt der Verkäufer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der schriftlichen Mängelrüge diesen Verpflichtungen nach, leben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte auf – mit Ausnahme des Anspruches auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Ausgeschlossen sind auf jeden Fall alle Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung, mangelhaften Nachbesserung oder einer Schadenverursachung aus Anlass der Lieferung oder Nachbesserung entstehen, soweit nicht der Verkäufer oder seine Hilfspersonen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Den Verkäufer trifft keine Haftung, wenn der Käufer den Mangel bei Vertragsabschluss kennt, über den Mangel grob fahrlässig in Unkenntnis geblieben ist, oder von dem Mangel grob fahrlässig keine Kenntnis nimmt.
3. Erhält der Käufer im Zuge der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache oder tritt der Käufer vom Vertrag zurück, muss er die mangelhafte Sache herausgeben. Außerdem muss er Wertersatz für den Gebrauchsvorteil leisten.
4. Bei gebrauchten Gegenständen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen Kaufgegenständen bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung der Parteien vor, auch soweit es sich um Forderungen aus früheren Lieferungen handelt. Der Käufer darf über die Eigentumsvorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verfügen.
2. Wird unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten und den Dritten auf die Rechte des Verkäufers aufmerksam zu machen. Alle durch die Intervention des Verkäufers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
3. Soweit der Käufer Ware weiterveräußert oder verarbeitet, tritt er schon jetzt alle Ansprüche gegen seinen Kunden bis zur Höhe der sich aus diesem Vertrag erhebbenden Ansprüche an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ist berechtigt und der Käufer auf sein Verlangen verpflichtet, dem Kunden die Abtretung schriftlich anzuzeigen.
4. Soweit das Vorbehaltseigentum des Verkäufers durch Verarbeitung oder Weiterveräußerung untergeht, erhält der Verkäufer sicherheitshalber Miteigentum an der hergestellten Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu dem Wert der hergestellten Sache.

V. Schlussbestimmungen

1. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Der Vertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gültig.
3. Erfüllungsort ist Bergisch Gladbach. Als Gerichtsstand wird Bergisch Gladbach, bzw. Köln für folgende Fälle vereinbart:
Wenn auch der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
Wenn der Käufer seinen Sitz im Ausland hat, oder nach Vertragsabschluss nach dorthin verlegt, oder im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht im Inland auffindbar ist.